



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Mehrzweckeinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Mehrzweckeinrichtungsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende

Benutzungsgebührensatzung für die Mehrzweckeinrichtungen in Feldkirchen

(in der Fassung vom 21.08.2020)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Mehrzweckeinrichtungen Nutzungsgebühren und für die besondere Inanspruchnahme Veranstaltungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages von den Mietern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden für die Raumeinheiten Sporthalle bzw. Mehrzweckhalle, der Turnhalle im Kinderhaus St. Martin sowie des Mehrzweckraums und des Mehrzweckfoyers erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Nutzungen in der Mehrzweckeinrichtung, die mit wirtschaftlichem Interesse und öffentlicher Zugangsmöglichkeit in der Einrichtung abgehalten werden. Indiz für eine Veranstaltung ist stets die Schank- und Speisewirtschaft.
- (2) Besprechungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenkünfte eines geschlossenen und geladenen Personenkreises mit dem Ziel des Gesprächsaustausches.
- (3) Sozial und gemeinnützig im Sinne dieser Satzung sind Nutzungen, die nicht ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen, sondern damit Dritte karitativ bedacht werden.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr wird von jedem Mieter für die Zeit der vereinbarten Nutzung je Raumeinheit erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt bei der Sporthalle 8,- Euro je Stunde, jede weitere halbe Stunde 4,00 Euro. Am Samstag und Sonntag beträgt die Gebühr die Hälfte.
- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für die Turnhalle im Kinderhaus St. Martin 4,- Euro je Stunde, jede weitere halbe Stunde 2,- Euro.

§ 4 Veranstaltungsgebühr

- (1) Bei Veranstaltungen beträgt die Gebühr 150,00 Euro pauschal je Veranstaltung.

§ 5 Reinigungsleistungen

- (1) Zur Beseitigung besonders schwerer Verunreinigungen sowie bei Reinigung durch die Gemeinde, werden hierfür folgende Kosten erhoben.
- (2) Die Arbeitsstunde je Reinigungskraft wird von der Gemeindeverwaltung nach den jeweils gültigen Abrechnungssätzen erhoben.
- (3) Die Kosten werden für die tatsächliche Dauer der Reinigungsleistung verlangt. Es wird nach ganzen Stunden abgerechnet, dabei werden angefangene Stunden aufgerundet.
- (4) Bei besonders hartnäckigen Verschmutzungen wird das Reinigungsmittel zum Selbstkostenpreis verrechnet.

§ 6 Schlüsselkaution

- (1) Die Kautions je Schlüssel beträgt 25,00 Euro

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Mietvertragspartner mit der Gemeinde ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (3) Überschreitet der Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Zeit, so hat er die zusätzliche Benutzungszeit ebenfalls zu bezahlen.

§ 8 Gebührenbefreiungen

- (1) Bei sozialen oder gemeinnützigen Nutzungen kann auf die Erhebung der Nutzungsgebühr verzichtet werden.
- (2) Bei kleineren Besprechungen im Mehrzweckraum oder im Mehrzweckfoyer kann auf die Erhebung der Nutzungsgebühr verzichtet werden.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.
- (2) Die Nutzungsgebühr entsteht mit Eingang der Meldung des Mieters bei der Gemeinde über die Anzahl der Teilnehmer/Besucher/Gäste, spätestens jedoch mit Festsetzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher/Gäste durch die Gemeinde.
- (3) Die Kostenpflicht für die Bauhof- und Reinigungsleistung entsteht mit Abschluss der Leistung.

§ 10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Bei Dauermietverhältnissen werden die Gebühren jährlich abgerechnet.
- (2) Bei einmaliger Nutzung werden die Gebühren nach Abschluss der Nutzung abgerechnet.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kosten für Bauhofleistungen, Reinigungsleistungen und Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 11 Pflichten der Mieter

- (1) Die Mieter sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2014 außer Kraft.

Feldkirchen, 21.08.2020

Barbara Unger,
Erste Bürgermeisterin